

STATUTEN

ARBEITGEBERVEREIN ZÜRICHSEE-ZIMMERBERG (AZZ)

I. NAME, SITZ UND DAUER

§ 1

Unter dem Namen "Arbeitgeberverein Zürichsee – Zimmerberg (AZZ)" nachfolgend Verein genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Horgen. Die Dauer ist unbeschränkt.

II. ZWECK

§ 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der gemeinsamen rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen sowie sozialen Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber. Darunter fallen insbesondere:

- a) der offene Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern;
- b) die Konsultation betreffend der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen;
- c) die Vornahme der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;
- d) die Beratung und Information in allen aktuellen Arbeitgeberfragen;
- e) die gegenseitige Unterstützung bei der Vermeidung und Beilegung von Arbeitskonflikten;
- f) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen und übergeordneten kantonalen oder gesamtschweizerischen Arbeitgeberorganisationen.

Der Verein fördert das gedeihliche Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Vereinsgebiet.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu fördern. Er tritt jedoch in der Regel nicht als Verhandlungspartner gegenüber Arbeitnehmerorganisationen auf.

Der Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens ist ausgeschlossen.

III. MITGLIEDER

§ 3

Die Vereinsmitgliedschaft steht allen Unternehmungen aus Industrie, Finanz, Dienstleistung, Gewerbe und Handel offen, welche ihren Sitz im Vereinsgebiet haben. Als Vereinsgebiet gilt der Bezirk Horgen sowie angrenzende Regionen.

Das Gesuch um Beitritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Entscheid ist endgültig.

Mit seiner Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Beitragszahlungspflicht und Richtlinien des Vereins.

§ 4

Jedes Mitglied kann gegenüber dem Präsidium eingeschrieben und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Austritt per Ende eines jeden Kalenderjahres erklären. (Bei Fusion innert 2 Monaten nach Beschluss. Art. 19 FusG.)

§ 5

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie

- a) die Statuten verletzen;
- b) den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen;
- c) oder in anderer, nicht entschuldbarer Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder sonst wie ihren Pflichten nicht nachkommen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet gegen den Beschluss an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Vereinsausschluss.

Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliederbeitrages für das ganze laufende Jahr bestehen.

§ 6

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Offene Verbindlichkeiten sind auch nach Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 7

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind alle Mitglieder berechtigt

- a) zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins
- b) zum Genuss aller Vergünstigungen, die der Verein und seine Einrichtungen gewähren;
- c) zur Führung der folgenden Vereinsbezeichnung: "Mitglied des AZZ"

§ 8

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, sind alle Mitglieder verpflichtet

- a) zur Einhaltung dieser Statuten (einschliesslich der Reglemente, Richtlinien und Vereinbeschlüsse);
- b) zur pünktlichen Bezahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge sowie allfällig weiterer durch die Generalversammlung festzulegenden Beiträge;
- c) zur kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.

V. VEREINSVERMÖGEN

§ 9

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Sonderbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

§ 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. JAHRESBEITRAG

§ 11

Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung für jeweils das folgende Jahr festgelegt.

Solange eine Festlegung nicht erfolgt, gilt der Beitrag des vergangenen Jahres als Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird vorschüssig auf Ende des dritten der Generalversammlung folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Jahresbeitrag erst für das Folgejahr zu bezahlen.

VII. ORGANE

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Sekretariat
- d) Die Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

§ 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident und bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung.

Die Generalversammlung bezeichnet zwei Stimmenzähler nach freien Vorschlägen.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Kontrollstelle oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen. In diesem Fall hat die Generalversammlung innert vier Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag der Post übergeben werden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wobei die schriftliche oder telefonische Einladung mit Angabe der Traktanden mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag verschickt werden muss.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresbericht, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Errichtung von zweckgebundenen Aktionsfonds;
- c) Entlastung des Vorstands und der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Änderung oder Ergänzung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16

Jedem Vereinsmitglied kommt eine Stimme zu. Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht und durch andere Mitglieder des Vereins gestattet.

§ 17

Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung oder Wahl erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten.

Ausnahmsweise kann über Geschäfte der Generalversammlung auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden. Zu einem gültigen Beschluss ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder mit seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

B. Vorstand

§ 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann Ausschüsse und Kommissionen bilden.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt grundsätzlich alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins;
- b) Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt die Jahresrechnung auf und verfasst den Jahresbericht;
- c) Er bereitet die Vereinsangelegenheiten vor, die der Generalversammlung vorzulegen sind;
- d) Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Er legt den Aufgabenbereich des Sekretariates fest und bestimmt die Mitglieder von Kommissionen für besondere Aufgaben,
- f) Er kann Reglemente oder Richtlinien erlassen.

§ 20

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann dem Kassier gegenüber den konto-/depotführenden Banken und gegenüber der Postfinance Einzelvollmacht erteilen.

§ 21

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse, die von einer ungenügenden Zahl von Vorstandsmitgliedern gefasst werden, erlangen durch vorbehaltlose schriftliche Zustimmung der abwesenden Vorstandsmitgliedern Gültigkeit.

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder mittels Telefonkonferenz gefasst werden.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

C. Sekretariat

§ 22

Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich des Sekretariats.

Das Sekretariat führt in diesem Rahmen insbesondere die laufenden administrativen Geschäfte des Vereins und unterstützt den Vorstand hinsichtlich seiner Pflichten gemäss Art. 19 dieser Statuten.

D. Kontrollstelle

§ 23

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 24

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren als Kontrollstelle. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen. Die Rechnungsrevisoren dürfen weder derselben Mitgliedsfirma noch dem Vorstand angehören.

§ 25

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Kassier und dem Vorstand.

VIII. STATUTENÄNDERUNG, FUSION UND LIQUIDATION DES VEREINS

§ 26

Der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder können zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Antrag auf Statutenrevision, Fusion oder Liquidation des Vereins stellen.

§ 27

Die Generalversammlung beschliesst mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Anwesenden über die Statutenänderung, Fusion oder Liquidation des Vereins.

§ 28

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren verlangt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten übrig bleibende Vereinsvermögen wird unter die Vereinsmitglieder im Verhältnis zur Summe der von ihnen in den letzten zehn Jahren ihrer Mitgliedschaft geleisteten Jahresbeiträge verteilt.

IX. PUBLIKATION

§ 29

Die Mitteilungen des Vereins an die Mitglieder erfolgen durch Brief, Fax oder E-Mail.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Juni 2005 genehmigt und mit gleichem Datum in Kraft gesetzt.

Horgen/Zürich, 7. Juni 2005

Der Präsident:

Der Aktuar
